

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 107.

1) Berechnung, die Ausführung einiger im Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen betr.

Nachdem das mit dem konstituierenden Landtage vereinbarte Staatsgrundgesetz zur Publikation gebracht worden ist, und es nunmehr darauf ankommt, dasselbe in das Leben treten zu lassen, so machen wir zunächst darauf aufmerksam, daß in demselben mehrere Bestimmungen enthalten sind, welche, nur im Grundsatze ausgesprochen, noch besondere gesetzliche Vorschriften und Einrichtungen voraussetzen, bevor sie zur unbedingten Ausführung kommen können.

Außer denjenigen Sätzen, welchen gleich in dem Landesgrundgesetze selbst beigelegt worden ist, daß das Nähere durch Gesetz werde festgestellt werden, gehören hierher nachfolgende Bestimmungen.

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilactes stattfinden.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerkschulen wird kein Schulgeld bezahlet.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 37.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gruntherrliche Polizei

U. 10.

Erlassen den 24. August 1830.